

RECHT
E
CE
R
AN
COMPLIAN
CE

KARTELLRECHT
UND COMPLIANCE
2. AUFLAGE 2023

für einen professionellen Umgang mit
kartellrechtlichen Regeln auf betrieblicher Ebene

HINWEIS:

Diese Broschüre dient lediglich der Erstinformation und kann eine individuelle rechtliche Beratung nicht ersetzen. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

VORWORTE		4
ALLGEMEINES	5 gute Gründe	5
	warum sich ein Unternehmen mit dem Kartellrecht beschäftigen sollte	
	Compliance-Kreislauf	6
KARTELL- RECHTLICHE RISIKOBEREICHE	Wettbewerbsbeschränkungen	8
	Horizontale Kartelle	
	Vertikale Preisbindungen	
	Möglicherweise wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen	
	Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung	10
	Weitere Themen, auf die im Rahmen von Compliance-Maßnahmen geachtet werden sollte	12
	Verhalten bei Hausdurchsuchungen	
	Umgang mit Auskunftsverlangen	
	Zusammenschlusskontrolle	
RECHTSFOLGEN	Rechtsfolgen kartellrechtlicher Verstöße	14
EMPFEHLUNGEN	5 Grundsätze für erfolgreiche kartellrechtliche Compliance-Maßnahmen in einem Unternehmen	16
	Was kann ich tun,	18
	um den Schaden zu minimieren, wenn etwas passiert ist?	
	Weiterführende Informationen	19
	zum Thema Kartellrecht	



Neben der Rechtsdurchsetzung (Enforcement) ist der Bereich Information und Prävention ein wichtiger Schwerpunkt der Behördentätigkeit.

Die BWB setzt hierzu regelmäßig Maßnahmen, wie etwa die Herausgabe von Standpunkten, Leitfäden und Handbüchern, das Halten von Vorträgen bei diversen Institutionen und die Organisation von Veranstaltungen, um Unternehmen zum Thema Kartellrecht zu informieren und sensibilisieren.

Compliance wird in der Praxis ein in allen Fachbereichen immer wichtigeres Thema, die Effektivität und Nachhaltigkeit bleibt aber eine Herausforderung. Verstöße, die bei der BWB aufschlagen hätten im Vorfeld durch effektive Compliance verhindert werden können.

Die aktualisierte Broschüre „Kartellrecht und Compliance“ dient einer ersten Information für Unternehmen, die sich zur Regeltreue bekennen. Sie soll dazu beitragen einen hohen Standard bei der Einhaltung kartellrechtlicher Vorgaben sicherzustellen und das Verständnis zwischen Unternehmen und der Wettbewerbsbehörde zu fördern.

Dr. Natalie Harsdorf-Borsch, LL.M.
Generaldirektorin a.i. der Bundeswettbewerbsbehörde



Funktionierende Märkte sind eine Grundvoraussetzung dafür, dass Unternehmen ihre Leistung zu fairen Bedingungen erbringen können. Das Kartellrecht schützt die Märkte vor Verhaltensweisen, die den Wettbewerb verzerren oder einschränken. Die Unternehmen müssen sich zum Wohl der gesamten Wirtschaft an diese Spielregeln halten. Freiwillige Compliance-Maßnahmen unterstützen Unternehmer:innen dabei, die kartellrechtlichen Regeln in ihrer Unternehmenspraxis einzuhalten. Ein effektives Compliance Management kann dabei helfen, rechtliche Risiken zu minimieren. Dafür sollte jedes Unternehmen angemessene Maßnahmen ergreifen. Was dabei als angemessen gesehen werden kann, hängt wesentlich von der Größe und Komplexität der Unternehmensorganisation, vom Geschäftsfeld und seinen Risiken sowie von der Unternehmenskultur und der Erwartungshaltung der Geschäftspartner ab.

Die vorliegende Neuauflage zum Thema „Kartellrecht und Compliance“ ist Teil der gemeinsamen Bemühungen von WKÖ und BWB, Unternehmer:innen über die rechtlichen Anforderungen verständlich zu informieren und zielorientierte Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Abg. z. NR Karlheinz Kopf
Generalsekretär der Wirtschaftskammer Österreich

5 gute Gründe ...

... warum sich ein Unternehmen mit dem Kartellrecht beschäftigen sollte

1

Fairness

Wer den Wettbewerb verzerrt und Marktergebnisse regelwidrig zu seinen eigenen Gunsten manipuliert, spielt nicht fair gegenüber seinen Geschäftspartnern, seinen Wettbewerbern und seinen Kunden. Wettbewerb fördert die Bereitschaft der Unternehmen, sich zu verbessern und innovativer zu werden, was am Ende allen zugutekommt. Das Kartellrecht schützt diesen Prozess.

2

Verantwortungsbewusste Unternehmensführung

In Anbetracht der weitreichenden Schäden, die durch Wettbewerbsverzerrungen sowohl für das Unternehmen selbst, als auch für andere herbeigeführt werden können, liegt es in der Verantwortung der Unternehmensleitung, rechtzeitig und professionell mit bestehenden Risiken umzugehen. Compliance ist letztlich Selbstschutz.

3

Wettbewerbsvorteile durch gute Compliance

International gesehen setzt sich Compliance-Management in Unternehmen immer stärker durch; Unternehmen mit einem klaren und funktionierenden Compliance-Konzept für das eigene Unternehmen können mit den kartellrechtlichen Risiken besser umgehen und ersparen sich entsprechende Folgekosten. Außerdem schafft transparent kommuniziertes und gelebtes Compliance Vertrauen zwischen den Geschäftspartnern, wobei vor allem im internationalen Geschäftsverkehr wie auch in der Auftragsvergabe der Compliance ein immer größerer Stellenwert eingeräumt wird.

4

Gravierende Rechtsfolgen

Die Folgen von entdeckten Kartellrechtsverstößen sind gravierend. Inzwischen vollziehen weltweit mehr als 140 Länder Kartellverstöße und das Verfolgungsrisiko steigt stetig. Die Folgen eines Verstoßes können insbesondere Geldbußen, aber auch nachfolgender Schadenersatz sein. Daher ist aus Unternehmenssicht jede Maßnahme, durch die eine Verletzung des Kartellrechts vermieden werden kann, eine sinnvolle Investition.

5

Starke Volkswirtschaft

Unternehmen, die sich dem fairen Leistungswettbewerb im Inland erfolgreich stellen, sind für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft zentral. Nur wettbewerbsfähige Unternehmen können investieren, international im Wettbewerb bestehen und Arbeitsplätze schaffen.

Compliance-Kreislauf





Kartellrechtliche Risikobereiche

Am Beginn steht die Überzeugung, handeln zu müssen und das Unternehmen aus möglichen kartellrechtlichen Untiefen herauszusteuern. Damit verbunden ist aber die Notwendigkeit zu erkennen, welche Sachverhalte kartellrechtlich relevant sein könnten. Nachfolgend werden häufige kartellrechtliche Risiken aufgezeigt, die auch im Rahmen unternehmerischer Selbsteinschätzung erkannt werden können.

Wettbewerbsbeschränkungen ...

... zwischen Wettbewerbern und zwischen Unternehmen auf unterschiedlichen Wirtschaftsebenen

Jedes in Österreich tätige Unternehmen - gleich welcher Größe - ist bei der Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit an die kartellrechtlichen Regeln gebunden.

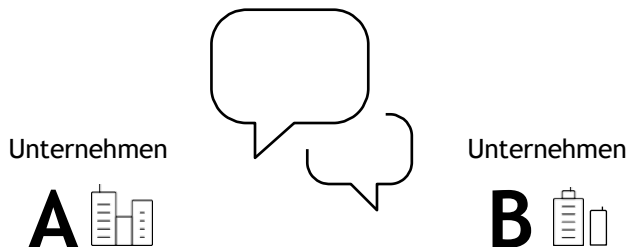
Diese ergeben sich einerseits unmittelbar aus

- dem europäischen Wettbewerbsrecht und andererseits aus
- nationalen Rechtsvorschriften.

Horizontale Kartelle

Unter Kartellen sind insbesondere Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von im Wettbewerb stehenden Unternehmen zu verstehen, die entweder zum Zweck oder zum Ergebnis haben, den Wettbewerb einzuschränken oder zu verhindern. Dazu zählen insbesondere

- Preisabsprachen, Vergabeabsprachen,
- Quotenabsprachen und
- die Aufteilung von Märkten zwischen Wettbewerbern.



Kartelle behindern die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit von Unternehmen und führen zu einer Reihe von negativen Effekten wie überhöhten Preisen, weniger Auswahl für Unternehmen und Konsumenten sowie weniger Innovationen. Sie schaden damit massiv der Volkswirtschaft.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren stellen Sonderformen von Kartellen dar und stehen zusätzlich unter einer eigenen strafrechtlichen Sanktion. Es sind dies insbesondere Preisabsprachen, können aber auch andere wettbewerbsbeschränkende Absprachen wie etwa Gebiets- und Kundenaufteilungen oder Produktions- und Absatzbeschränkungen sein. Für die Beurteilung nach dem Kartellrecht ist es irrelevant, ob es sich um eine private oder öffentliche Ausschreibung handelt.



Vertikale Preisbindungen

Vertikale Preisbindungen behindern die freie Preisgestaltung durch unabhängige Unternehmen auf unterschiedlichen Vertriebsstufen. Dies beispielsweise durch Festlegung eines Mindestpreises für den Weiterverkauf. Vertikale Preisbindungen können auch der horizontalen Abstimmung zwischen Mitbewerbern über ihre Lieferanten dienen.

TIPP

Die BWB hat zum Thema „Vertikale Preisbindungen“ einen Leitfaden erarbeitet, abrufbar unter:

<http://www.bwb.gv.at>

→ Recht & Publikationen

→ Standpunkte

HINWEIS

Unternehmerische Kooperationen, welche zwar den Wettbewerb beschränken aber wesentlich zu einer ökologisch nachhaltigen oder klimaneutralen Wirtschaft beitragen, können unter gewissen Umständen in weiterem Umfang zulässig sein als bisher.

Die BWB hat hierzu Nachhaltigkeits-Leitlinien erstellt, abrufbar unter:

<http://www.bwb.gv.at>

→ Recht & Publikationen

→ Standpunkte

Möglicherweise wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen

Absoluter Gebietsschutz

Vereinbarungen mit absolutem Gebietsschutz, die auf die Abschottung nationaler oder regionaler Märkte abzielen, sind grundsätzlich unzulässig.



Sonstige Kooperationsformen zwischen Wettbewerbern

In der Praxis häufige Vereinbarungen über horizontale Kooperationsformen, wie etwa

- Informationsaustausch, Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung,
- gemeinsame Produktion, gemeinsamer Einkauf und Vermarktungsvereinbarungen,



Können wettbewerbsrechtlich problematisch sein. Deren Bewertung hängt immer von den jeweiligen wirtschaftlichen Umständen des Einzelfalles ab.

Wettbewerbsverbot und Konkurrenzklausel
Wettbewerbsverbote sind Bestimmungen, nach denen der Käufer während der Vertragslaufzeit keine Konkurrenzprodukte herstellen, kaufen oder verkaufen darf oder die Pflicht hat, mehr als 80 % seines Jahresbedarfes von einem Lieferanten für unbestimmte Dauer oder für eine Dauer von mehr als fünf Jahren zu beziehen. Auch nachvertragliche Wettbewerbsverbote mittels „Konkurrenzklauseln“ sind grundsätzlich nicht erlaubt.



Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung



Marktbeherrschend ist ein Unternehmen, welches keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist (z.B. Monopolunternehmen) oder eine im Verhältnis zu anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Finanzkraft,
- die Beziehungen zu anderen Unternehmen,
- die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten,
- die Bedeutung seiner Vermittlungsleistungen für den Zugang anderer Unternehmer zu Beschaffungs- und Absatzmärkten,
- der Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten,
- der aus Netzwerkeffekten gezogene Nutzen sowie
- die Umstände, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken.

Auch wenn ein Unternehmen die Kriterien einer Marktbeherrschung nicht erfüllt, kann es im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten trotzdem eine überragende Marktstellung einnehmen. Eine solche (relative Marktmacht) liegt insbesondere dann vor, wenn abhängige Unternehmen zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind.

In seltenen Fällen können zwei oder mehr Unternehmen gemeinsam auch dann marktbeherrschend sein, wenn nicht jedes Unternehmen für sich, aber die Gesamtheit aller betroffenen Unternehmen die Definition der Einzelmarktbeherrschung erfüllt.



Unterliegt ein Unternehmen keinem hinreichenden Wettbewerbsdruck, kann es sich im Wesentlichen unabhängig von seinen Wettbewerbern und letztlich auch von seinen Abnehmern verhalten. **Eine solche dominante Marktstellung innezuhaben, ist nicht per se verboten.**



Missbräuchlich sind Verhaltensweisen von marktbeherrschenden Unternehmen (**Missbrauchshandlungen**), die andere Unternehmen oder auch Kunden von Unternehmen benachteiligen und bei wirksamem Wettbewerb nicht möglich wären.

Dazu zählen beispielsweise

- Erzwingung unangemessener Preise,
- Einschränkung des Absatzes,
- Benachteiligung bestimmter Vertragspartner oder auch
- der Verkauf von Waren unter dem Einstandspreis.



HINWEIS

Die BWB hat zum Thema unternehmerisches Wohlfürhalten den sogenannten „Fairnesskatalog“ erstellt, abrufbar unter:

<http://www.bwb.gv.at>

→ **Recht & Publikationen**

→ **Standpunkte**

Dabei werden folgende Grundtatbestände unterschieden:

Ausbeutungsmissbrauch

Das marktbeherrschende Unternehmen setzt seine Machtposition gegen Vertragspartner ein, um Vorteile auf deren Kosten zu erzielen, die es bei funktionsfähigem Wettbewerb nicht erzielen könnte. Beispiele dafür sind etwa unangemessene Ankaufs- oder Verkaufspreise oder Geschäftsbedingungen, die Nutzen und Lasten einseitig zu Gunsten des Marktbeherrschers verteilen.

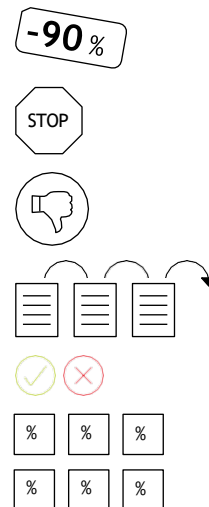


Behinderungsmissbrauch

Das Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens richtet sich gegen Mitbewerber, denen durch gezieltes Angriffsverhalten des marktbeherrschenden Unternehmens das Verbleiben auf dem Markt oder der Zutritt in den Markt erschwert oder unmöglich gemacht werden soll.

Beispiele dafür sind

- Unterbietung von Mitbewerbern durch Kampfpreise
- Liefersperren
- Diskriminierung von Lieferanten und Abnehmern
- Koppelungsverträge
- Ausschließlichkeitsbindungen
- Treuerabattsysteme



Weitere Themen, ...

... auf die im Rahmen von Compliance-Maßnahmen geachtet werden sollte

Verhalten bei Hausdurchsuchungen

Die BWB kann auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Kartellgerichts (gegebenenfalls unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) Hausdurchsuchungen bei Unternehmen durchführen:

- Eine Hausdurchsuchung ist eine für alle Beteiligten angespannte Situation. Dennoch sollte dabei ein ruhiger, professioneller und kooperativer Umgang mit den Mitarbeitern der Behörde gepflegt werden.
- Übungen im Vorfeld sowie das Trainieren eines Ablaufs für den Fall einer Hausdurchsuchung können dabei hilfreich sein.
- Die Beiziehung eines Rechtsanwalts zur Hausdurchsuchung ist ratsam aber nicht zwingend erforderlich. Die Wettbewerbsbehörden müssen nicht auf dessen Eintreffen warten und können sofort nach Zustellung des Hausdurchsuchungsbefehls mit der Amtshandlung beginnen.
- Nach Beendigung der Hausdurchsuchung wird über diese ein Protokoll erstellt sowie ein Abschlussgespräch mit den Beteiligten geführt.

Umgang mit Auskunftsverlangen

Die BWB kann von Unternehmen die Erteilung von Auskünften sowie Einsicht in geschäftliche Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Es besteht eine Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung bzw. Offenlegung von Geschäftsunterlagen, außer man würde sich dadurch der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen.

Die BWB kann formlose Auskunftsverlangen an Unternehmen richten oder dazu einen Bescheid erlassen. Der Bescheid kann verwaltungsstrafrechtlich durchgesetzt werden.

Auskunftsverlangen von Wettbewerbsbehörden sollten immer rechtskonform beantwortet werden - im Zweifelsfall sollte ein Rechtsvertreter eingeschaltet werden. Auskunftsverlangen werden auch häufig bei Zusammenschlussverfahren und Branchenuntersuchungen an dritte Unternehmen übermittelt, deren wirtschaftliche Position von der jeweiligen Untersuchung in irgend- einer Weise berührt wird. Sollten sich Fragen zu diesem Ermittlungsschritt ergeben, ist eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Behörde ratsam.

HINWEIS

Die BWB hat einen Leitfaden zu Hausdurchsuchungen erstellt, abrufbar unter:

<http://www.bwb.gv.at>

→ Recht & Publikationen

→ Standpunkte

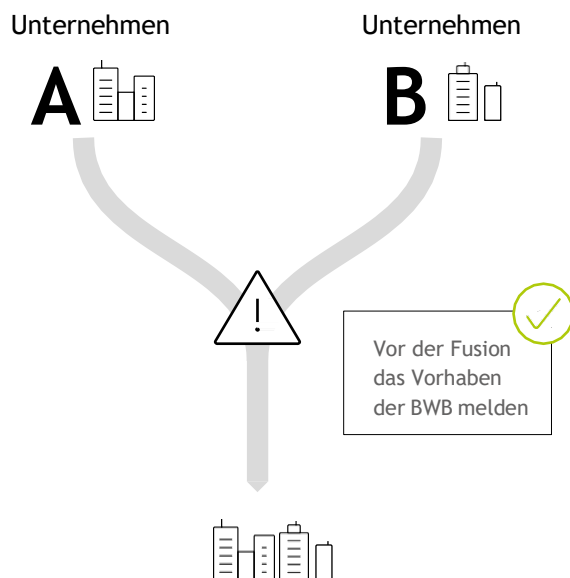
Zusammenschlusskontrolle

Zur Verhinderung einer konzentrierten Marktstruktur, die zu einer Verminderung an Wettbewerb führt, ist eine Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionen), die die gesetzlich festgelegten Umsatzschwellen (bzw. einen Transaktionswert) überschreiten, vorgesehen. Dazu muss das Zusammenschlussvorhaben bei der BWB angemeldet werden.

Werden anmeldepflichtige Zusammenschlüsse ohne Genehmigung durch die BWB bzw. das Kartellgericht vorgenommen, liegt eine sogenannte „verbotene Durchführung“ vor.

Nach Rechtsprechung des Kartellobergerichtes sind verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen als schwere Verstöße zu werten, auch wenn diese keine negativen Auswirkungen auf den Markt haben.

Daher erscheint es regelmäßig angezeigt, bei jeglicher Art „externen Unternehmenswachstums“ rechtlichen Rat hinsichtlich der Anmeldebedürftigkeit des Vorgangs rechtzeitig einzuholen.



Bei komplexeren Zusammenschlussvorhaben hat es sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen, bereits vor der offiziellen Anmeldung mit der BWB vorab Kontakt aufzunehmen (Pränotifikationsgespräche).

HINWEIS

Besteht Unklarheit darüber, ob ein Zusammenschluss anmeldepflichtig ist, bietet die BWB die Möglichkeit an, sich mittels E-Mail an folgende Postfach-Adresse zu wenden:

post-anmeldepflicht@bwb.gv.at

Je detaillierter die Angaben zum geplanten Zusammenschluss sind, desto besser kann die Situation seitens der BWB eingeschätzt werden.

HINWEIS

Die BWB hat einen Leitfaden zu Pränotifikationsgesprächen in der Zusammenschlusskontrolle erstellt, abrufbar unter: **<http://www.bwb.gv.at>**
→ **Recht & Publikationen**
→ **Standpunkte**

§

Rechtsfolgen kartellrechtlicher Verstöße

Der Schutz von Wettbewerb und die Verfolgung von kartellrechtswidrigem Verhalten ist nicht nur in Österreich Thema. Im gesamten europäischen Raum, sowie in den meisten anderen Staaten, finden sich Regelungen, die einen funktionierenden Wettbewerb schützen. Diese sehen mitunter gravierende Sanktionen von hohen Geldbußen bis zu Haftstrafen für an den Zuwiderhandlungen beteiligte Personen vor. Daher ist es umso wichtiger, dass Unternehmen über ihre Rechte und Pflichten Bescheid wissen.

Folgende (nicht abschließende) Auflistung soll einen Überblick über die möglichen Konsequenzen kartellrechtswidriger Verstöße geben:



Geldbußen

Unternehmen können mit hohen Geldbußen belangt werden. Diese können sich in Wiederholungsfällen erhöhen.



Entzug von Gewerbeberechtigung und Berufsverbot

Unternehmen setzen sich der Gefahr aus, eine erworbene Gewerbeberechtigung zu verlieren bzw. mit einem Berufsverbot belegt zu werden.



Zivilrechtliche Folgen

Unternehmen setzen sich einem erhöhten Risiko aus, durch rechtswidriges Verhalten diverse zivilrechtliche Konsequenzen auszulösen. Neben möglichem Schadenersatz können gegen Mitarbeiter und Führungskräfte auch negative arbeits- und gesellschaftsrechtliche Folgen eintreten. Des Weiteren sind wettbewerbswidrige Klauseln nichtig.



Ausschluss bei Vergabeverfahren

Aufgrund rechtskräftiger Verurteilungen besteht auch die Möglichkeit, Unternehmen von Vergabeverfahren auszuschließen.



Hohe Rechtsschutzkosten

Kosten für Rechtsbeistände, Sachverständige und andere im Verfahren involvierte Personen können mitunter sehr hoch werden.



Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Führungskräfte und Mitarbeiter

Ebenso kann ein Verhalten zu strafrechtlichen Sanktionen gegen Mitarbeiter, Führungskräfte sowie das Unternehmen selbst führen.



Negativschlagzeilen und Reputationsschäden für Unternehmen und einzelne Personen

Immer zu bedenken sind Schäden am Ansehen und Ruf von Unternehmen und einzelnen Personen. In Zeiten moderner Kommunikationsmittel können so schnell nur schwer kontrollierbare Meinungsbildungen über ein Unternehmen (Stichwort: „Shitstorm in Sozialen Medien“) passieren. Unternehmen und deren Marken können dadurch schwer



Empfehlungen

5 Grundsätze ...

... für erfolgreiche kartellrechtliche Compliance-Maßnahmen in einem Unternehmen

1

Es gibt kein allgemeingültiges Einheitskonzept für erfolgreiche Compliance:

Nicht jedes Unternehmen ist den gleichen kartellrechtlichen Risiken ausgesetzt; Unternehmen sind unterschiedlich strukturiert, mit unterschiedlichen Ressourcen ausgestattet und folgen unterschiedlichen Leitbildern. Es kann in der kartellrechtlichen Compliance-Beratung daher keinen sinnvollen „one-size-fits-all“ Ansatz geben. Es existiert eine ganze Bandbreite an möglichen Maßnahmen, die je nach Bedarf ergriffen werden können, wie z.B. die Einführung von Verhaltensleitlinien mit entsprechenden Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter über die Einführung interner Meldesysteme bis hin zu strukturellen Compliance-Maßnahmen (z.B. Compliance Officer). Die Wahl der richtigen Maßnahmen ist im Einzelfall mit entsprechenden (internen oder externen) Beratern zu treffen.

Compliance Management Systeme (CMS) können auch nach bestimmten Normen zertifiziert werden (so etwa nach ISO 37301:2021), wodurch die Umsetzung eines wirksamen CMS leichter nachgewiesen werden kann.

HINWEIS

Studien haben gezeigt, dass Diversifizierung in Führungs- und Entscheidungsbereichen Risiken kartellrechtlicher Zuwiderhandlungen minimieren kann.

Dabei konnte beispielweise festgestellt werden, dass eine Erhöhung der Anzahl von Frauen in Führungspositionen kartellrechtswidriges Verhalten reduziert und die Einhaltung von Complianceregeln verbessert wird.

Vgl dazu etwa Haucap/Heldman/Rau, Gender and Collusion, OECD (2022).

TIPP

Wir empfehlen als zusätzliche Information das ICC¹ Toolkit zur kartellrechtlichen Compliance (www.iccwbo.org) zu verwenden.

1) Eine neue Version soll seitens der ICC gegen Ende des Jahres 2023 vorgestellt werden.

2

Compliance ist Führungsaufgabe:

Kartellrechtliche Compliance darf weder dem Zufall noch der bloßen Initiative einzelner Mitarbeiter überlassen werden. Die Beachtung des Kartellrechts im eigenen Unternehmen ist Anliegen und Verantwortung der Unternehmensleitung; welche interne Politik auf diesem Gebiet verfolgt werden soll, muss auf höchster Verantwortungsebene entschieden werden. Immerhin geht es hier um Fragen des Unternehmensklimas, ebenso wie der strategischen Ausrichtung des Unternehmens.

3

Compliance-Kultur muss auf jeder Management- und Mitarbeiterebene gelebt werden: Entscheidet sich ein Unternehmen für die Einführung oder Stärkung von Compliance-Maßnahmen, dann müssen sie so umgesetzt werden, dass diese ihr Ziel der Risikominimierung auch bestmöglich erreichen. Halbherzige oder ineffektive Maßnahmen kosten Geld und verhindern die negativen Folgen für das Unternehmen nicht. Dabei muss sich jeder Mitarbeiter entsprechend der jeweiligen Risikoanalyse den gemeinsamen Werten verpflichtet fühlen; dies sollte dann auch dienstrechtlich verankert werden.

4

Compliance ist ein dynamischer und fortwährender Prozess:

So wie auch ein Unternehmen in seiner Geschäftstätigkeit niemals stillsteht, so kann auch der Compliance-Prozess nie abgeschlossen sein. Eine laufende Kontrolle, inwieweit die gesetzten Schritte noch effektiv und sinnvoll sind oder erneuert werden müssen, oder ob neue Risiken auftreten, sichert den Fortbestand einer gesunden Compliance-Kultur im Unternehmen.

5

Erst wenn die kartellrechtlichen Risiken im Unternehmen bekannt sind, können wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen werden: Jedes Unternehmen ist vom Kartellrecht betroffen. Wer rechtskonform wirtschaften möchte, muss die rechtlichen Grenzen kennen und unbestimmte Gefahren entdecken und einschätzen. Die Erkenntnis, welche kartellrechtlichen Gefahren für das Unternehmen bestehen, ist Basis und erster Schritt für einen glaubwürdigen Compliance-Prozess.

Was kann ich tun, ...

... um den Schaden zu minimieren, wenn etwas passiert ist?

Wenn trotz aller Um- und Vorsicht eine Beteiligung eines Unternehmens an einem rechtswidrigen Wettbewerbsverstoß intern aufgedeckt wird, hat das Unternehmen die Möglichkeit, im Rahmen des Kronzeugenprogramms als **Kronzeuge mit der Behörde zusammenzuarbeiten**.

Die BWB kann dabei unter gewissen Voraussetzungen als Gegenleistung für die Mitwirkung eines Unternehmens an der Aufdeckung eines Kartells davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen oder, wenn der BWB der Sachverhalt bereits bekannt war, eine geminderte Geldbuße beim Kartellgericht beantragen.

TIPP

Die BWB hat zum Thema Kronzeugenregelung einen Leitfaden erstellt, abrufbar unter:
<http://www.bwb.gv.at>
 → **Kartelle und Marktmachtmissbrauch**
 → **Kronzeugenregelung**

Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit, im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung („**Settlement**“) mit der Behörde zusammenzuarbeiten.

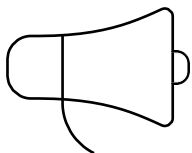
Die genaue Höhe des Nachlasses ist unter anderem vom Zeitpunkt der Einigung und der Qualität der Kooperation abhängig. Die einvernehmliche Verfahrensbeendigung kann auch ergänzend zum Kronzeugenprogramm zur Anwendung kommen.

TIPP

Die BWB hat zum Thema Settlements einen Leitfaden erstellt, abrufbar unter:
<http://www.bwb.gv.at>
 → **Recht & Publikationen**
 → **Standpunkte**

Beschwerde bei der BWB

Einzelpersonen oder Unternehmen, die auf einen Verstoß aufmerksam werden, können sich mit Hinweisen jederzeit (mittels Beschwerdeformular, E-Mail oder telefonisch) an die BWB wenden.



Hinweisgebersystem der BWB („Whistleblowing“)

Die BWB verfügt seit 2018 über ein eigenes Whistleblowingsystem, wodurch Hinweise anonym an die Behörde übermittelt werden können. Die Nutzung des Whistleblowingsystems kann einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung und Verhinderung von kartellrechtlichen Verstößen leisten.

Die BWB ist zudem externe Meldestelle iSd HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG). Personen, die im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht erlangen, können diese direkt bei der BWB (u.a. unter Nutzung des Hinweisgebersystems) melden und unterliegen im Anwendungsbereich des HSchG einem erweiterten Schutz.

Weitere Informationen dazu finden sich auf der Webseite der BWB
<http://www.bwb.gv.at>

Weiterführende Informationen zum Thema Kartellrecht

WKÖ

<https://www.wko.at/wettbewerbsrecht/start>

BWB

<https://www.bwb.gv.at/>

ICC

<http://www.iccwbo.org/about-icc/policy-commissions/competition/>

Europäische Kommission

https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust_en

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:

Wirtschaftskammer Österreich,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, <http://wko.at>

Autoren:

Dr. Marcus Becka, LL.M., MSc., Bundeswettbewerbsbehörde
Dr. Theodor Taurer, LL.M., MBA, Wirtschaftskammer Österreich

Produktion, Gestaltung, Infografiken:

Inhouse GmbH der Wirtschaftskammern Österreichs

Fotos: Markus Maierhofer

Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Druckhausstraße 1, 2540 Bad Vöslau, www.printalliance.at

Juni 2023